

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Gebäcker u. der Arbeiterkraft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Erste Ausgabe jeden Mittwoch
Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro festgesetzter Nonpareillezeile 1 Mark, für Zahlstellen 50 Pfg.

Das Recht der Arbeit.

Von Hermann Kruse, Kiel.
III.

Das Recht des Tarifvertrages.

a) Grundgedanke und Geschichtliches.

Unser gesamtes Wirtschaftsleben beruht auf dem Arbeitsverhältnis. Der gewöhnliche Staatsbürger macht sich in der Regel gar keine Vorstellung davon, in welchem riesigen Maße alles, was die Menschheit umgibt, alles, was sie für ihre Bedürfnisse braucht, mit dem Arbeitsvertrage zusammenhängt. Je mehr das deutsche Volk zum Industrieboll wurde, desto mehr zwang Technik und Arbeitsorganisation zur Konzentration der Industriebetriebe; desto mehr vereinigten sich die Produktionsmittel durch Eigentumsrecht in einzelne Hände. Dadurch wurde die Zahl derjenigen, die, um leben zu können, arbeiten mußten, und um arbeiten zu können, sich in den Dienst eines andern begeben, das heißt, einen Arbeitsvertrag abschließen mußten, eine immer größer. Die Arbeit im Dienste anderer wurde somit für eine große Zahl der Staatsbürger die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz.

Etwa 40 Millionen Menschen in Deutschland leben im Arbeitsverhältnis. Auf dem Arbeitsverhältnis aber beruht unsere gesamte Volkswirtschaft.

Die Gewerbeordnung von 1869 brachte uns zwar die Freiheit des Arbeitsvertrages. Aber jeder Arbeitsvertrag, mag er rechtlich noch so scharf als freier Vertrag konstruiert sein, ist bis auf den heutigen Tag ein Herrschaftsverhältnis geblieben. Dieses Herrschaftsverhältnis ist ungefährlich, wenn die Vertragsschließenden sich mit gleichen Kräften gegenübersehen. Gefährlich ist es da, wo der Arbeiter, um seinen Unterhalt fristen zu können, unbedingt auf ein Arbeitsverhältnis angewiesen ist. Hier wird die Freiheit des Arbeitsvertrages zu absolut einseitigen Abmachungen führen, die den Interessen des Arbeiters nicht gerecht werden.

Gegenüber dem Großbetrieb war der Arbeiter nicht in der Lage, durch den Einzelarbeitsvertrag eine seinen Interessen entsprechende Regelung der Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Es hat sich deshalb aus vielen Kämpfen diejenige Bewegung herausgebildet, die auf dem Gebiete des Massenabschlusses von Arbeitsverträgen eine ausschlaggebende Rolle spielt, nämlich die Tarifverträge. Durch diese werden an Stelle des Arbeitgeberwillens der tatsächliche Vertrag gesetzt.

Tarifverträge sind allerdings nicht, wie es scheinen mag, ein Produkt der Neuzeit. Bekannt ist, daß aus der Periode vor der Koalitionsfreiheit bereits tarifähnliche Abkommen existiert haben. Kollektivfreiheiten als solche hat man schon in den frühesten Zeiten gekannt. Die deutsche Bauernbewegung, die römischen Sklavenaufstände und, wenn man will, der Auszug der Juden aus Ägypten zeigen, daß zu allen Zeiten die arbeitende Klasse unter dem Druck ökonomischer Verhältnisse sich zum gemeinsamen Handeln zusammengeschlossen hat.

Die Arbeitnehmer waren es, die den Boden für den Tarifabschluß vorbereiteten. Die Unternehmer haben sie nicht aus freien Stücken gewährt, ihnen mußten die Tarifverträge oftmals durch langwierige Streiks abgerungen werden. Aus den Lohnkämpfen ergab sich für die Arbeiter das Bedürfnis, Mittel zu finden, um ihre im Lohnkampfe gemachten Errungenschaften zu sichern. Dieses Mittel ist der Arbeitsnormenvertrag, Tarifvertrag genannt. Der Tarifvertrag ist also ausschließlich aus Lohnkämpfen heraus entstanden. Wie eingangs gesagt, mußte sich der einzelne Arbeiter blindlings den Lohnbedingungen des Arbeitgebers unterwerfen, weil er ja auf den Abschluß eines Arbeitsvertrages, um leben zu können, angewiesen war. Mit dem Erscheinen der Arbeiterbewegung stellte umgekehrt die koalierte Arbeiterschaft dem Arbeitgeber ihre Bedingungen und versuchte, ihre Erfüllung durch den Streik zu erzielen. Da stellte sich das

gemeinschaftliche Bedürfnis heraus, für das Arbeitsverhältnis gleichmäßige und geordnete Grundbedingungen zu schaffen. Großes auf dem Gebiete des Tarifabschlusses haben die Buchdrucker geleistet. Sie haben am frühesten nach dem Abschluß von Arbeitsnormenverträgen gestrebt. Bei ihnen wurden die Tarifverträge früher als bei den andern Gewerkschaften Gemeingut der Angehörigen des Berufes. Zum Teil kommt es daher, daß sie schon frühzeitig eine vortrefflich ausgebildete Berufsorganisation besaßen, daß sie ihre Mitglieder für den Abschluß von Tarifverträgen schulten und über reich-

Maienzeit!

Heut scheint die Sonne so goldigrot,
Ihre Strahlen sie lockten und riefen:
Heraus, heraus aus dem tiefen Schacht,
Heraus aus den dumpfen Fabriken!

Vorbei ist nun des Winters Not,
Die Sonne will alles beleben!
Und ob eine Welt mit Ketten uns droht,
Wir wollen vorwärts streben!

Dram hinein in den lachenden Maientag,
Ihr Männer und Frauen herbei
Und reißt Euch die Hände zu einem Bund,
Den löset kein Kriegsgeschrei.

Umschließt erst uns Menschen der ganzen Welt
Der Einigkeit festes Band,
Dann ist er da, der Völkermai,
Dann grüßt uns der Zukunft Land! Marie Jap.

liche Geldmittel verfügten. Aber auch die Bauarbeiter haben frühzeitig dem Abschlusse von Tarifverträgen zugestimmt.

Die Tarifverträge spielen in der Darstellung der deutschen Volkswirtschaft und deren zu bestimmenden Faktoren eine wichtige Rolle. Regelt doch der Arbeitsnormenvertrag nicht nur für die an ihm beteiligten organisierten Arbeitnehmer, sondern für alle in dem betreffenden Berufe tätigen Personen die Arbeitsbedingungen. Aber auch darüber hinaus macht sich die Wirkung des Tarifvertrages bemerkbar. Andere Berufszweige, die mit den Arbeitnehmern in denselben Betrieben zusammenarbeiten, werden in ihren Arbeitsbedingungen günstig durch die Tarifverträge beeinflusst.

In rechtlicher Beziehung war der Tarifvertrag in der vorrevolutionären Zeit eigentlich ungeschützt. Der Staat verhinderte zwar nicht seinen Abschluß; seine Gerichte behaupteten jedoch, daß aus dem Tarifvertrag ein klagbares Recht nicht gefordert werden könne. Noch vor wenigen Jahren stand die Rechtswissenschaft dem Arbeiterte überhaupt, insbesondere aber dem Tarifvertrage gleichgültig gegenüber. Die Tarifverträge waren dem zünftigen Juristen, dem die Arbeitsverhältnisse und die aus diesem erwachsenden Streitfragen fremd, etwas Unverständliches. fand er doch weder in dem römischen noch in dem geltenden Recht eine Vergleichsgelegenheit.

In den neunziger Jahren erging ein Urteil des Reichsgerichts, nach dem der Tarifvertrag eine Koalition im Sinne des § 153 der Reichsgesetzordnung sei. Tatbestand war folgender:

Die Siebenerkommission des Maurer- und Zimmerergewerbes, ein aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeter Verband, hatte für eine bestimmte Zeit gewisse Stundenlöhne festgesetzt. Von dieser Festsetzung sagte das Reichsgericht: Die Annahme, daß die von der Siebenerkommission gebildete Vereinigung und die von ihr getroffenen Verabredungen unter die §§ 153 und 153 der Gewerbeordnung fallen, ist nicht zu beanstanden. (§ 153 der Gewerbeordnung: 1. Alle Verbote

und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gesellen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. 2. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet auf letzterem weder Klage noch Einrede statt.)

Die Ansicht des Reichsgerichts hat die Hauptschuld an der jahrelangen Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Tarifvertrages. Hiernach schwebte der Tarifvertrag rechtlich in der Luft. Wäre die Ansicht des Reichsgerichts richtig, so wäre das wichtigste Mittel zur Erhaltung des sozialen Friedens aus dem Rechtsleben ausgeschaltet und müßte auf dem Boden der Moral zu vegetieren versuchen; denn, wäre der Tarifvertrag eine Koalition im Sinne des oben zitierten § 152, so kann nach dessen zweitem Absätze für jede der beiden Vertragsparteien die absolute Freiheit des jederzeitigen Rücktritts gefordert werden. Daraus ergibt sich weiter, daß der Grundsatz des bürgerlichen Gesetzbuches von Treu und Glauben für die Einhaltung der Tarifverträge nicht in Betracht käme. Das Reichsgericht hat seine frühere Ansicht später auch aufgegeben.

Der Tarifvertrag ist kein Arbeitsvertrag. Im Tarifvertrage versprechen die Parteien einander weder Arbeit noch Vergütung. Dies ist jedoch das Merkmal des Arbeitsvertrages. Arbeitsvertrag ist derjenige Vertrag, in dem Arbeit gegen Entgelt versprochen wird. Die Tarifverträge setzen vielmehr gemeinsam fest, daß, wenn es künftig zum Abschluß von Arbeitsverträgen kommt, diese den im Tarifvertrag vereinbarten Inhalt haben sollen. Der Tarifvertrag verspricht also lediglich, daß Arbeitsverträge ausschließlich mit tarifmäßigem Inhalt eingegangen werden; aber, wie der Tarifvertrag kein Arbeitsvertrag, so ist er auch kein Vorvertrag zu einem Arbeitsvertrage. Mit einem solchen Vorvertrag hat der Tarifvertrag lediglich gemein, daß beide sich auf künftige Arbeitsverträge beziehen. Im Tarifvertrage sagen die Kontrahenten einander nicht wie im Vorvertrage zu, miteinander Arbeitsverträge zu schließen, sondern sie stellen die Lohn- und Arbeitsbedingungen fest, die für die etwa zum Abschluß kommenden Arbeitsverträge gelten sollen. (Lohmar.)

b) Das geltende Recht des Tarifvertrages.

Begriff: Tarifvertrag ist jeder schriftliche Vertrag, der von einem Arbeitgeber oder von mehreren koalitierten Arbeitgebern und einer Mehrheit von koalitierten Arbeitnehmern über die Normen künftiger Arbeitsverträge geschlossen wird.

Das viel erörterte Problem einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages hat durch die Verordnung des Rates der Reichsbeauftragten vom 23. Dezember 1918 zum erstenmal gesetzgeberische Behandlung erfahren. Die Verordnung besagt, daß der Tarifvertrag für die beteiligten Personen unanfechtbar ist. Als beteiligte Personen gelten:

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrages sind;
2. diejenigen Personen, die Mitglieder der vertragsschließenden Parteien sind;
3. diejenigen Personen, die Mitglieder der vertragsschließenden Parteien bei Abschließung des Arbeitsvertrages gewesen sind;
4. diejenigen, die unter Berufung auf den Tarifvertrag einen Arbeitsvertrag eingehen.

Für diese Parteien gilt der Grundsatz, daß an Stelle der vom Tarifvertrag abweichenden Bestimmungen ohne weiteres die Normen des Tarifvertrages treten. Hier wird also die viel erörterte Unanfechtbarkeit des Tarifvertrages festgelegt und die räumliche Geltung des Vertrages bestimmt. Der Grundsatz der Unanfechtbarkeit wird jedoch aufgegeben, wenn die vom Tarifvertrage abweichenden Vereinbarungen

zugunsten des Arbeitnehmers lauten. Diese Bestimmung in der Verordnung ist eine befristete und äußerst unpräzise. Was versteht eigentlich die Verordnung unter einer Vereinbarung, die zugunsten des Arbeitnehmers lautet? Die Verordnung sagt dies nicht. Die Abweichung zugunsten des Arbeitnehmers ist jedoch unzulässig, wenn sie im Tarifvertrage ausdrücklich verboten wurde. Nach der Verordnung folgt, daß die im Tarife festgelegten Löhne Minimalsöhne sind.

Der bedeutendste Kommentator der Gewerbeordnung und mit ihm die herrschende Meinung war der Ansicht, daß eine Arbeitsordnung, die mit den Vereinbarungen eines Tarifvertrages im Widerspruch stand, auch wenn dieser den Arbeitgeber bindet, gleichwohl rechtsverbindlich war. Man belief sich hierbei auf den § 184 c der Gewerbeordnung, wonach der Inhalt der Arbeitsordnung, soweit er dem Geetze nicht zuwiderläuft, für Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich ist. Auch die Arbeitsordnung ist eine Rechtsnorm. Sie gehört ebenso wie die Tarifverträge in die Kategorie des vereinbarten Rechts; muß doch der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften gemeinsam mit dem Betriebsrat durch Vereinbarung mit diesem festsetzen.

Heute herrscht kein Streit mehr darüber, daß dem Range nach der Tarifvertrag der Arbeitsordnung vorgeht. Bei abweichenden Bestimmungen zwischen Tarifvertrag und Arbeitsordnung gehen die Bestimmungen des ersteren denen der letzteren vor.

Die in den §§ 2 bis 5 der Verordnung vorgesehene Ausdehnung des Geltungsbereichs der Tarifverträge scheint mir juristisch das Interessanteste zu sein. Nach diesen Paragraphen der Verordnung kann das Reichsarbeitsamt Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufsleibes in dem Tarifgebiete „überwiegende Bedeutung“ erlangen haben, für allgemein verbindlich erklären. Dann wird der Tarifvertrag zum reinen Geetze und das Reichsarbeitsamt zum Gesetzgeber. Die Gesetzgebungsbefugnisse des Reichsarbeitsamtes sind ziemlich weitgehend; sie sind nur an das Vorhandensein eines Tarifvertrages geknüpft und dieser muß überwiegende Bedeutung erlangen haben. Die Verbindlichkeitsklärung erfolgt jedoch nur auf Antrag, der entweder von den Vertragsparteien des Tarifvertrages oder von Vereinigungen ausgehen kann, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamtes betroffen würden. Das Reichsarbeitsamt macht den Antrag durch das Reichsarbeitsblatt bekannt. Bei der Veröffentlichung ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Einwände erhoben werden können; auch sollen die an dem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Vereinigungen zur Äußerung aufgefordert werden. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Reichsarbeitsministerium unter Berücksichtigung der erhobenen Einwände über den Antrag. Bei Verbindlichkeitsklärung ist zugleich der Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem diese in Kraft tritt. Die für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge sind in das Tarifregister einzutragen, das beim Reichsarbeitsministerium oder einer von ihm zu bezeichnenden Stelle geführt wird. Die Eintragungen werden durch das Reichsarbeitsblatt auf Kosten der Parteien veröffentlicht.

Der Inhalt der Verordnung ist äußerlich mangelhaft und der behandelte Stoff mangelhaft geregelt. Sie spricht nur den Grundgedanken der Unabhängigkeit aus, grenzt den Begriff der nichtbetriebliehen Personen ab und gibt dem Reichsarbeitsminister das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen einen Tarifvertrag für allgemein verbindlich zu erklären. Die Verordnung sollte somit lediglich durch ein durchdringendes, wirtschaftliches Tarifgesetz ersetzt werden.

Unter dem 13. April wird in der Nr. 13 des Reichsarbeitsblattes ein Entwurf eines Arbeitsarbeitsgesetzes, ausgearbeitet von dem Arbeitsamt für einseitiges Arbeitsrecht, veröffentlicht. Unter dem Entwurf ist der Genosse Dr. Engelmann, Professor für Arbeitsrecht an der Universität Innsbruck, hervorgehoben, daß nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzesentwurfes auch das Schlichtungsamt zum Arbeitsverhältnis im Sinne des Gesetzes gehört. Der Aufsatz des Entwurfs lautet wie folgt:

- I. Tarifverträge
 1. Allgemeine Vorschriften.
 2. Tarifsetzung.
 3. Rechte und Pflichten aus dem Tarifvertrage.
- II. Tarifsetzung außerhalb des Tarifvertrages.
- III. Tarifgemeinschaften.
- IV. Tarifgericht und Tarifamt.
- V. Schlichtungsamt.

Der Entwurf besteht aus einer Zusammenfassung des Tarifvertrages gerichtet zu werden. In der Begründung heißt es:

Der Tarifvertrag ist ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitslebens geworden. Ueber sein Prinzip besteht ein besonderer Streit nicht mehr. Wenn er auch von den Gesetzgebern und Rechtsprechern der Reichsämter nicht unberührt gelassen ist, hat er sich doch als ein unerschütterliches Instrument für die Ordnung der Arbeitsverhältnisse, die von dem Staat allein nicht herbeigeführt werden kann, erwiesen. Ein solches Instrument muß möglichst umfassend sein. Allgemeine Grundregeln können die Mittel nicht erschöpfen, die die Begründung

offen gelassen hat. Der Rechtsprechung und dem Verhalten der Tarifbeteiligten müssen bestimmte rechtliche Grundzüge zur Verfügung stehen, damit nicht die Tarifverträge selbst zu immer neuen, für den sozialen Frieden gefährlichen Streitigkeiten führen. Die Befürchtung, daß ein gesetzgeberischer Eingriff die Bureaucratikalisierung des Tarifvertrages herbeiführen könnte, ist nicht begründet. Der Gesetzgeber ist sich des Wertes und der Eigenart des Tarifvertrages bewußt. Seine Nützlichkeit und sein Bestand sind bereits für wichtige Teile des Arbeitsrechts anerkannt, so vor allem für die Betriebsräte (Betriebsratsgesetz §§ 62, 78) und die Regelung der Arbeitszeit (Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November und 17. Dezember 1918, Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten, während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919). Nimmt so der Gesetzgeber den Tarifvertrag in den Aufbau der Arbeitsgesetzgebung auf, so muß seine Grundlage und Wirkung rechtlich gesichert sein. Für eine solche Sicherung reichen die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts nicht aus, dem heute der Tarifvertrag untersteht, soweit er nicht besonders geregelt ist.

Erfolgreiche Lohnbewegung bei der Firma Oetker in Bielefeld und die „hilfsreichen Christen“.

Am 20. März faßte die freigewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft bei Oetker den einstimmigen Beschluß, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse in eine Lohnbewegung einzutreten. Man war sich darüber klar, daß es diesmal hart auf hart gehen würde. Der Gang der Verhandlungen und die Stellung der Firma haben der Arbeiterschaft recht gegeben. Den Rücken gestützt durch den Arbeitgeberbund und unter Hinweis auf die Situation, in der sich die Firma augenblicklich befindet, veranlaßte sie, alle Forderungen von vornherein abzulehnen. Es war deshalb verständlich, daß die Arbeiterschaft hierüber empört und am 19. April gegen 8 Stimmen (wahrscheinlich die der anwesenden Christen) den Streik beschloß. Unserer Mithilfe der Gewerkschaftsfretiarats fanden an folgenden Tag zochmal Verhandlungen statt. Nach stundenlangen, schon Verhandlungen gelang es dann endlich, die Firma von ihrem hartnäckigen Standpunkt abzubringen. Es wurde im Interesse der Arbeiterschaft eine neue Lohnvereinbarung geschaffen und dabei zwei Drittel der gestellten Forderungen erreicht. Danach werden folgende Stundenlöhne gezahlt:

Arbeiter bis zu 16 Jahren	2,25 M.
von 16 bis zu 18 Jahren	3,—
18 „ 20 „	4,10 „
über 20 Jahre	5,40 „
Gelernte Arbeiter	5,55 „
Arbeiterinnen bis zu 15 Jahren	1,50 „
von 15 bis 16 Jahren	1,60 „
über 16 Jahre	2,95 „

Dazu besondere Zulagen für die Frau und jedes Kind von je 8 M. Akkordarbeit mit 10% Zuschlag.

Der dem ersten und geschlossenen Willen der auf dem Boden der freigewerkschaftlichen Organisation stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen ist es zu danken, daß die Firma nachgehen mußte.

Eine erbärmliche und schmutzige Rolle in diesem ersten Kampf spielten wieder einmal die Christen als Schlichter der Unternehmern. Wenn sie bisher schon verschiedene Abhürten erlitten und sich vergebens den Schädel gegen das feste Bollwerk unserer Organisation eingekramt haben, gestellt sich dem eine neue Niederlage hinzu. Man bedauert, daß die „christliche Gesellschaft“ keinen Antrag auf Lohnerhöhung gestellt hätte und kein Kontrahent des Tarifvertrages ist. Kontrahenten sind wir und der deutsche Transportarbeiterverband. Wenn hinterherum die Firma vielleicht einen Sondervertrag mit den Christen eingegangen ist, geht uns das nichts an. Wir waren deshalb höchst erpöckelt, als in der Verhandlung am 19. April auch der Vertreter der Christen anwesend war. Bei Beginn wurde sofort die Frage gestellt, aus welchen Gründen die christliche Gewerkschaft anwesend sei. Die Firma erklärte, daß die Situation zur Stunde sehr ernst sei, aus diesem Grunde sei auch die christliche Gewerkschaft geladen. Der Christ befragte, von der Firma eine Einladung für heute erhalten zu haben. Im Hinblick auf die Lohnbewegung erklärte dieser Ausharbeitsvertreter: Wir prüfen erst die wirtschaftlichen Verhältnisse, und kommen wir dann in der Überzeugung, daß eine Lohnforderung berechtigt ist, dann stellen wir einen dementsprechenden Antrag. Dadurch hatte man der Firma einen Bärendienst erwiesen, und diese war innerlich sicher froh, aus dem Munde eines Arbeitervertreters betätigtes gehört zu haben; denn diese Christen hatten keine Forderungen gestellt und waren also nach ihrer Auffassung überzeugt, daß die Lohnforderung unberechtigt sei. Im ersten Einverständnis mit dem Unternehmer. Wir lehnten natürlich Verhandlungen in Gegenwart des Christen ab. Die Firma sah den Gang der Situation ein und ersuchte den Christen, abzutreten. Der Christ forderte jedoch in seiner unerschütterlichen Borniertheit, er wolle mit der Firma unterhandeln, um zu wissen, was sie wolle. Darauf verschwand der Christ und die Firma in trauer Gemeinschaft in einem andern Raum für 10 Minuten. Was dort besprochen wurde, konnte nichts anderes sein als die Lohnfrage. Dazu war der Herr eingeladen. Daß dieser Arbeitervertreter nicht für die Forderungen eintrat, wurden wir sofort beim Erscheinen des Unternehmers ohne den Christen gewahrt, als er entschieden jede Zulage ablehnte. Schließlich wird sich die Firma mit diesem Herrn auch über einen eventuellen Streik und die Stellung seiner Mitglieder unterhalten haben. Oder sollte dabei auch die Forderung von Streikbrechern eine Rolle gespielt haben?

Dabei bringen es diese Herren mit Hilfe des Zitätenfaches fertig, in ihrer Kneuer vom 7. April von „Vertrauens“-leuten der Firma zu schreiben. Durch Vorbehalt, und wir wären in der Lage, noch weiter zurückzugehen, ist jedenfalls

bewiesen, wer der wirkliche Vertrauensmann der Firma ist. Wir haben schon erklärt, daß wir es in ungekehrter Situation ablehnen, dem Auf einer Firma zu folgen und dann letzten Endes die Interessen der Arbeiterschaft preisgeben. Hier liegt ein Verrat an der Arbeiterschaft vor. Unter Verdrehung der wirklichen Verhältnisse unterziehen sie dem Betriebsratsvorsitzenden, der zugleich Vorsitzender unserer Zahlstelle ist, daß er in beiden Eigenschaften einen entgegengesetzten Standpunkt einnehme. Dem Herrn Kritischreiber steckt wohl noch der Versammlungsbesuch in den Knochen, in der er einen jämmerlichen Meinfall erlebte und nicht viel fehlte, daß er auf Grund seiner Verdrehungen an die frische Luft gesetzt worden wäre. Draußen redet man den Arbeitern alles vor und bei der Firma werden sie verkauft. Was sonst an Unterstellungen und Verdrehungen geleistet wird, spottet jeder Beschreibung. Wir wollen hier nur noch das geschwundene Gedächtnis der Christen auffrischen und sie daran erinnern, daß sie früher mit allen Mitteln um die Gunst des jetzt von ihnen mit Dreckklumpen beworfenen Gesangsvereins buhlten. Es hat ihnen aber nichts genügt. Dabei bedienen sie sich aller möglichen Zitate, um ihre wenigen Anhänger vor der freien Gewerkschaftsbewegung gruselig zu machen. Durch Aufklärung werden wir schon sorgen, daß der Arbeiterschaft das schädliche Treiben dieser Ausharbeitsvertreter bekannt werden. Dadurch wird diese Gesellschaft selbst gerichtet.

Verlängerung des Tarifprovisoriums im unbefestigten Rheinland und dem industriellen Teil Westfalens.

Auf die vielen Anfragen unserer Mitglieder, ob, nachdem die Brotfabrikanten den Dortmunder Schlichtungsbescheid ablehnten, vom 1. Mai an die tariflose Zeit eintritt, sei der Kollegenschaft mitgeteilt, daß der Verband der Brotfabrikanten die im Schreiben vom 6. April ausgesprochene Stundung des verlängerten Tarifprovisoriums zurückerzogen hat.

Es gelten somit in allen Punkten die bisherigen tariflichen Bestimmungen weiter und haben die Kollegen nach diesen Vertragsbedingungen vom 1. Mai an Anspruch auf Ferien. Wo irgendwelche Meinungsverschiedenheiten daraus entstehen, ist sofort an die zuständigen Agitationsleiter oder an die Bezirksleitung, Essen a. d. R., Stellerstraße 17, Mitteilung zu machen.

Bericht über die Bezirkskonferenz in Breslau.

Die am 24. April stattgefundene Konferenz der Bezirke Breslau und Görlitz wurde vom Kollegen Woffe mit herzlichem Begrüßungswort eröffnet. Vor Eintritt in die Tagesordnung trug der Gesangsverein organisierter Bäcker, geborenen Breslauer das Kampflied „Lord Poleton“ vor. Erschienen waren 30 Delegierte, die Bezirksleiter und Ortsbeamten und Kollege Diermeier als Vertreter des Hauptvorstandes.

Zum ersten Punkt „Agitation und Organisation“ ergriff Kollege Woffe, Breslau, das Wort. Er schilderte in großen Zügen die zukünftige Agitation und Organisation in der Provinz Schlesien unter besonderer Berücksichtigung der Lehrlingsfrage. Auch wurde hierbei der Kampf um den Ausbau des Tarifwesens einer scharfen Kritik unterzogen. In der Debatte meldete sich eine große Anzahl Delegierter, die reiflos den Standpunkt vertraten, den letzten Kollegen für die Organisation zu gewinnen, damit unsere Arbeits- und Lohnbedingungen auch endlich im dunklen Schlesien reformiert werden. Nachdem Kollege Kaffen auch die Verhältnisse für den Bezirk Görlitz geschildert hatte, wurde Stellung genommen zu den eingegangenen Anträgen. Ein Antrag Breslau forderte, einen Bezirksvorstand zu schaffen; er soll dem nächsten Verbandstage überwiesen werden. Ein Antrag Waldenburg, daß der Bezirksleiter im Monat Mai mindestens 14 Tage zur Agitation nach dort kommen soll, wird durch Übergang zur Tagesordnung erledigt.

Ueber Berufs- oder Industrieorganisation sprach Kollege Diermeier. Er schilderte die Vorzüge und Nachteile der Berufs- und Industrieorganisation und gab bekannt, daß kein Grund vorläge, eine eventuelle Zusammenfassung auf diesem Gebiete abzulehnen. Folgender Antrag wurde nach erfolgter Aussprache einstimmig angenommen: Die Konferenz beschließt, daß die Verschmelzungsfrage im Interesse der Verschmelzung der in Frage kommenden Organisationen so schnell wie möglich zum Abschluß gebracht wird.

Zum dritten Punkt „Finanzierung der Bezirksbüros“ wird beschlossen, pro Mitglied und Woche 5 M an die Bezirksleitung abzuführen. Als Termin dieser Neuerung gilt der 1. Juli 1921.

Nachdem zum Punkt „Verschiedenes“ noch einige sehr wichtige Angelegenheiten ihre Erledigung gefunden hatten, wurde die Konferenz um 6 Uhr nachmittags geschlossen.

Wäge diese Konferenz mit ihren wichtigen Arbeiten zum Wohle der Bezirke Breslau und Görlitz ausschlagen.

Konditoren

Der Vorstand der Reichsaktion der Konditoren.

Gemäß den beschlossenen Richtlinien für die Reichsaktion der Konditoren hat der Verbandsvorsitzende den Reichsaktionsleiter aus seiner Mitte zu bestimmen. Die Wähler bestehen aus dem im Verbandsvorstand vertretenen Mitglieder der Konditorenaktion und 2 weiteren von der Konditorenaktion der Zahlstelle Hamburg zu wählenden Kollegen.

Nach stattgefundener Wahl setzt sich der Vorstand der Reichsaktion der Konditoren aus folgenden Kollegen zusammen:

Felix Weidler, Reichssekretionsleiter,
Walther Schmidt, Beisitzer,
Albert Busch, Beisitzer,
Waldemar Dtilinger, Beisitzer.

Alle Brieffachen, die die Reichssekretion der Konditoren angehen, sind an den Reichssekretionsleiter Felix Weidler, Zentralverband der Bäcker und Konditoren, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, zu richten.

Der Verbandsvorstand.

Der gelbe Konditorenverband

beruft seinen dritten Verbandstag auf den 15. und 16. Mai nach Braunschweig ein. Man würde nun meinen, daß in dieser bewegten Zeit dort über aktuelle Berufsfragen verhandelt wird. Davon ist aber keine Rede. Die Tagesordnung enthält nicht einen einzigen Beratungspunkt, der sich mit internen Berufsfragen beschäftigt. Dafür hält ein gelber Führer einen Vortrag über die Ziele und Wege des Nationalverbandes deutscher Gewerkschaften, und ein noch nicht bestimmter Redner soll den Delegierten einiges über die Richtlinien des Gewerkschaftsbundes deutscher Handwerksgehilfen erzählen.

Der Magdeburger Verband hat damit selbst bewiesen, daß er die Wahrung der Gehilfeninteressen von untergeordneter Bedeutung betrachtet. Wenn wir demgegenüber unsere Tagungen in Vergleich stellen, wo nur über berufliche Fragen gesprochen und beschlossen wird, dann kann sich die Gehilfenschaft leicht die Frage selbst beantworten, wo ihre Interessen wirksam vertreten werden.

Ein streitbarer Obermeister.

Herr O. Eisenbeiß, Obermeister der Mittelfränkischen Konditoreninnung, kann sich immer noch nicht beruhigen. Nachdem bereits die Redaktion der „Allgemeinen Konditorzeitung“, München, die Debatte geschlossen hatte, fühlte sie sich trotzdem veranlaßt, Herrn Eisenbeiß in Nr. 8 nochmals zum Wort kommen zu lassen. In dieser Entgegnung auf eine in Nr. 7 unserer Zeitung erschienene Abhandlung vom Kollegen Meyer, Nürnberg, versucht nochmals der Obermeister, seine ganze Ueberredungskunst bei den Gehilfen aufzubieten, um sie von dem Anschluß an unsere Organisation abzuhalten. Wie allen gewerkschaftsfeindlichen Scharfmachern bekanntlich der Mut fehlt, bei der Wahrheit zu bleiben, so glaubte auch der streitbare Herr durch Verschweigung der Wahrheit sein Ziel zu erreichen. Es wird allen Ernstes erklärt:

Der Zentralverband der Bäcker ist als sozialdemokratische Gewerkschaft gebunden an die Lehre vom unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und an das Programm der Sozialisierung, vor allem der Nahrungsmittelindustrie; wenn aber die Bäckerei, Mülerei usw. sozialisiert werden sollte, so müßte damit selbstverständlich auch die Konditorei irgendwie in Mitleidenschaft gezogen werden, auch wenn sie nicht direkt selbst sozialisiert wird. Weiter: ... Daß der Zentralverband sein Sozialisierungsprogramm hübsch in der Tasche behält, wenn er mit Konditorgehilfen zu tun hat, die für ihn noch nicht ganz reif sind, das mag wohl sein; allein das ändert nichts an der Tatsache, daß er an dieses Programm gebunden ist.

Wenn Herr Eisenbeiß als Obermeister bei seinen Innungen ernst genommen werden will und nicht als Schwadronneur beschrien wird, dann hätte er für seine grundlosen Behauptungen auch den Beweis durch Veröffentlichung unseres „Sozialisierungsprogramms“ angetreten. Das wird er aber niemals können, weil in unserem Verband kein derartiges Programm besteht. Wir finden es auch weiter für recht ungeschön, wenn der streitbare Herr sich mit kindischer Hartnäckigkeit bemüht, unsere Organisation als „Zentralverband der Bäcker“ zu bezeichnen, wo doch schon der jüngste Lehrling weiß, daß unsere Gewerkschaft „Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsge nossen“ heißt. Die Absicht ist begreiflich, wenn man weiter liest: Es handelt also zweifellos jeder Gehilfe gegen seinen klaren Vorteil, wenn er sich dem Zentralverband der Bäcker anschließt, und dies geschieht ja auch nur da, wo es dem Zentralverband gelingt, durch große Reden mit vielen Schlagwörtern, wie sie Herr Meyer in seinen beiden Aufsätzen als gelehriger Schmeichler vorbringt, die Konditorgehilfen zu sich herüberzuziehen.

Wer sollte da nicht auf den ersten Blick erkennen, daß dem Innungsoberrmeister unsere Organisation ein Greuel ist: Seine ganze Wut wirt er auf die irreführenden Gehilfen, die sich, trotz seiner väterlichen Warnungstöne in ihrer weitestgehenden Mehrheit dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren angeschlossen haben. Alle diese Kollegen haben am eigenen Leibe verspürt, daß ihre Interessen am wirksamsten nur in einer starken gewerkschaftlichen Organisation vertreten werden können. Den Vorkurs und Ehrenangehörigen einzelner Innungsführer jenseit kein denkender Kollege mehr glauben. Sie wurden schon zu oft von dieser Seite betrogen. Die Gehilfen werden daher den Herren um Eisenbeiß keinen Glauben schenken, sondern müssen unbedünkelt um ihr Gebetter ihre geraden Wege weitergehen zur Erkämpfung menschenwürdiger Daseinsbedingungen.

Nun erzt recht muß es Aufgabe aller Kollegen sein, auf die uns noch fernstehenden Kollegen aufklärend einzuwirken, sie zu überzeugten Mitkämpfern unserer gerechten Sache zu erziehen, um so mit beizutragen, daß das Häuflein der im Schlepphau der Meister noch Lebenden der Vergangenheit angehört.

Mit der Firma Reiff & Weber, Frankfurt a. M., Konditorei und Konfitürengeschäft, wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen mit Mindestwöchensgehältern für Konditoren von 225 M. bis 275 M., für Hilfsarbeiter 125 M. bis 275 M., für Arbeiterinnen von 80 M. bis 150 M. Ferien bis zu 3 Wochen. In Krankheitsfällen Fortzahlung der Lohn Differenz bis zu 4 Wochen. In Betracht kommen 20 Konditoren, 3 Hilfsarbeiter und 10 Arbeiterinnen.

Der Schiedsspruch im Kölner Konditoren-gewerbe.

Zu dem in Nr. 15 unserer Fachzeitung mitgeteilten Urteil des Gewerbegerichts in Köln über die Gültigkeit des vom Demobilisierungskommissar für verbindlich erklärten Schiedsspruches im Kölner Konditoren-gewerbe liegt nunmehr die schriftliche Begründung des Gewerbegerichts in Köln vor, die wegen des allgemeinen Interesses und der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hier veröffentlicht werden soll. Die Begründung lautet:

„Das Gewerbegericht hatte in seinem Urteil vom 20. August 1920 zu der hier allein streitigen Frage, ob der Demobilisierungskommissar befugt ist, Sprüche des Schlichtungsausschusses auch in Gesamtstreitigkeiten für verbindlich zu erklären, in bejahendem Sinne Stellung genommen. Das Landgericht Köln hatte dieses Urteil aufgehoben, und das Gewerbegericht hatte dann im Interesse der Rechtssicherheit in Köln die von dem Landgericht vertretene Ansicht seinen Entscheidungen zugrunde gelegt. Nachdem inzwischen mehrere Landgerichte, so Frankfurt a. M. und Stuttgart der früheren, vom Gewerbegericht vertretenen Ansicht mit eigener Begründung beigetreten sind, nachdem insbesondere der Schiedsspruch vom 26. Februar 1921 und seine Begründung bekannt geworden war, der von einem eigens gebildeten, ausschließlich mit Juristen besetzten Schiedsgericht in einer Streitfrage der Binnen-Schifffahrt erlassen worden ist, ist das Gewerbegericht nach nochmaliger Prüfung zu der von ihm früher vertretenen Ansicht zurückgekehrt, wonach also der Demobilisierungskommissar die Befugnis hat, die erwähnten Sprüche der Schlichtungsausschüsse in allgemeinen Tarifstreitigkeiten für verbindlich zu erklären. Das Landgericht hatte zur Stütze dieser Ansicht 8 Gründe vor allem geltend gemacht: 1. § 28 steht in so unmittelbarem Zusammenhang mit den davorstehenden Verordnungen, daß er lediglich für die Arbeitsverhältnisse einzelner Arbeiter in den daraus entstehenden Einzelstreitigkeiten Geltung haben könne.“ Diese Auffassung ist schon in dem Urteil des Gewerbegerichts als unrichtig dargestellt, da die Einzelstreitigkeiten schon im § 22 der Verordnung ihre Erledigung finden und die geschichtliche Entwicklung, die in dem erwähnten Schiedsspruch im Binnen-Schifffahrtsgewerbe niedergelegt ist, klar erkennen läßt, daß die Absicht des Gesetzgebers dahingehet, neben den Einzelstreitigkeiten auch die Gesamtstreitigkeiten in letzter Linie der Entscheidung des Demobilisierungskommissars zu unterwerfen. Die Auffassung des Landgerichts ist eben falsch und wird der geschichtlichen Entwicklung nicht gerecht, wenn sie die Verordnung ausschließlich auf Einzelstreitigkeiten angewendet wissen will. 2. Es ist daher auch unrichtig, wenn man überhaupt von einer verschiedenen Auslegungsmöglichkeit spricht, wie es das Landgericht tut, da sich nur eine Auslegungsmöglichkeit aus der geschichtlichen Entwicklung ergibt. Es ist auch eine unrichtige Auffassung des Landgerichts, wenn es annimmt, daß die Gesamtstreitigkeiten in ihrer Schwere wenigstens nicht als eine Folge der wirtschaftlichen Demobilisierung anzusehen seien; denn es ist nicht zu leugnen, daß die wirtschaftliche Demobilisierung gerade die ungewöhnlichen Verhältnisse hervorgerufen und damit die Schärfe der Gesamtstreitigkeiten vermehrt hat. Daraus entsteht aber das Interesse, diese Streitigkeiten nach Möglichkeit mit Hilfe des Schlichtungsausschusses und des Demobilisierungskommissars zu beilegen. 3. Endlich vertritt das Landgericht die Auffassung, daß § 28 über die Zuständigkeit des Arbeitsministeriums hinausgeht. Daß diese Auffassung ebenfalls unrichtig ist, wird mit dem erwähnten Schiedsspruch dargelegt. Diesen Ausführungen schließt sich das Gewerbegericht in allen Punkten an.“

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegraphische Adresse: Bäckerverband Hamburg.

Betrifft Probenummern von Technik und Wirtschaftswesen. Es liegt Veranlassung vor, darauf aufmerksam zu machen, daß die den Zahlstellen zur Verfügung gestellten, als Probenummern abgestempelten Exemplare unentgeltlich abgegeben werden müssen. Sie sind also mit der Hauptkassette nicht zu verrechnen und sollen auch nicht juristisch werden, sondern sind restlos zur Werbung neuer Bezugsnehmer zu verwenden. Alle andern, nicht abgestempelten Hefte sind jedoch zu verrechnen; jede Zahlstelle hat also eventuelle Abbestellungen rechtzeitig dem Verbandsvorstande zu melden.

Die Statistikkarte für April ist von den Zahlstellenvorständen sofort abzuschicken, falls dieses vereinzelt noch nicht geschehen sein sollte. Um Strapporto sowie Verzögerung in der Zustellung zu vermeiden, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Karten jetzt mit 40 M. zu frankieren sind.

Die Erhebung von Lokalzuschlägen von 10 M. zu den Beitragsmarken von 50 M. bis 2 M. und von 20 M. auf die Beitragsmarken von 2,50 M. und darüber wird antragsgemäß für die Zahlstellen Flensburg und Danzig genehmigt.

Der Verbandsvorstand.

Aus den Bezirken.

Im Einverständnis des Verbandsvorstandes berufen die Unterzeichneten für die Bezirke München und Nürnberg eine

Landeskonferenz

auf Sonntag, 29. Mai, vormittags 8 Uhr, nach Regensburg, Restaurant „Schillerstraße“, Glockenstraße, ein.

Tagesordnung:

1. Wirtschaftslage, Agitation und Organisationsstand. Referent: Kollege Gahner.
2. Unsere Reichstaxen und Tarife im allgemeinen und deren Durchführung. Referent: Kollege Hechtel.
3. Fach- und Gesellenauschüsse, Lehrlings- und Arbeitsnachweisfragen. Referent: Kollege Gumpendobler.
4. Achtstundentag, Nacht- und Sonntagsarbeit, Betriebskontrolle. Referent: Kollege Gerl.
5. Bezirkfragen.

Für die Delegierten der Zahlstellen kommen die Bestimmungen im Verbandsstatut (§ 26 Absatz 2) in Frage.

Die Zahlstellen haben den Delegierten ein Mandat auszustellen, das nebst Verbandsbuch mitzubringen ist.

Wegen Logisbeforgung wollen sich die Delegierten an den Kollegen A. d. r. G. A. I., Regensburg-Neuhausen, Bahnhofsstr. 287, wenden.

Heinrich Gahner, Hans Hechtel, Bezirksleiter.

Im Einverständnis des Verbandsvorstandes beruft der Unterzeichnete für den Bezirk Danzig die

Bezirkskonferenz

auf Sonntag, 29. Mai, vormittags 9 Uhr, nach Königsberg, Gewerblichshaus, Vorderpostgarten, ein.

Tagesordnung:

1. Einheitlicher Tarif für Ostpreußen.
2. Lehrlingswesen.
3. Aufgaben und Tätigkeit in den Fachschulen.
4. Organisation und Agitation im Bezirk.
5. Verschiedenes.

Für die Delegation der Zahlstellen kommen die Bestimmungen im Verbandsstatut (§ 26 Absatz 2) in Frage.

Die Zahlstellen haben den gewählten Delegierten ein Mandat auszustellen, das nebst dem Verbandsbuch mitzubringen ist.

Anträge der Zahlstellen müssen spätestens eine Woche vor der Konferenz an den Bezirksleiter eingeleitet werden.

Alle Delegierten müssen es so einrichten, daß sie am Sonntag frühzeitig in Königsberg eintreffen. Wer auf Logis reflektiert, hat sich an den Kollegen Fritz Drost, Königsberg, Lindenstr. 28, zu wenden.

Walter Joseph, Bezirksleiter.

Karlsruhe i. B. Das Verkehrs- und Versammlungslokal befindet sich jetzt im Restaurant „Zur Gambriushalle“, Erbprinzenstr. 80.

Striegau i. Schl. Die Adresse des Vorsitzenden ist: Josef Matiola, Bahnhofstr. 19 b.

Sterbetafel.

Berlin. Frieda Menning, 82 Jahre alt, gestorben am 12. April.

Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Lohnerhöhung in Wschaffenburg. Nach dreimonatigen Verhandlungen mit der Innung vor dem Fachauschuss und dem Magistrat ist mit Wirkung vom 1. April an eine Lohnerhöhung von 10 M. erzielt worden. Der Durchschnittslohn beträgt jetzt 200 M.

Lohnerhöhungen im 1. Quartal im Bezirk Frankfurt a. M. In der Zeit vom Januar bis Ende März konnten in 7 Orten, nämlich Frankfurt a. M., Cassel, Offenbach, Homburg v. d. G., Bad Nauheim, Steffen (Konsumverein) und Mühlheim (Konsumverein) für rund 1000 im Bäcker- und Konditoren-gewerbe beschäftigte Kollegen 18 900 M. Lohnerhöhung pro Woche erzielt werden, in der Süßwarenindustrie in 2 Betrieben für 80 Beschäftigte 1050 M. pro Woche. Die Zahlung des einmaligen Wochen- respektive Halbwochenlohnes in der Süßwarenindustrie ist dabei nicht einbezogen.

Die Lohnbewegung in Frankfurt a. d. O., um die seit November gestritten wurde, ist endlich am 7. April erfolgreich zum Abschluß gekommen, indem gemäß der Forderungen unserer Kollegen die Tariflöhne von 168, 183 und 188 M. um je 20 M. erhöht wurden. Die Bäckermeister wollten dabei durchaus eine Brotpreiserhöhung von 10 M. pro Pfund erreichen und mußten deshalb wiederholt Verhandlungen mit dem Magistrat, dem Fachauschuss und vor dem Schlichtungsausschuss geführt werden. Schließlich mußte sich die Innung auch mit der Erhöhung von 7 1/2 M. zufriedengeben. Nach der zwanzigprozentigen Erhöhung betragen die Löhne nunmehr 201,60, 219,60 und 225,60 M. Diesen Erfolg verdanken die Kollegen dem unermüdblichen Bemühen ihrer Organisationsleitung, die sich in der Interessensvertretung auch nicht von der größten Hartnäckigkeit der Bäckermeister abschrecken ließ.

Für die Lehrlinge in Ludwigschafen a. Rh. wurde die Entschädigung auf 4 M. im ersten, 8 M. im zweiten und 12 M. im dritten Lehrjahre erhöht. Die Verhandlungen wurden vor dem Demobilisierungskommissar geführt.

Korrespondenzen.

Bremenhafen. In einer Mitgliederversammlung am 10. April wurde einstimmig vom Verbandsvorstand gefordert, daß er darauf dringt, daß die Fusion der Verbände in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie zu einem Industrieverband auf dem schnellsten Wege zustande kommt. Die Versammelten protestierten entschieden dagegen, daß der Verschmelzung bewußt Hindernisse in den Weg gelegt werden, um sie zu Fall zu bringen, wie dies durch den Beschluß der Sechserkommission in der Frage der Abstimmung geschehen soll.

Verband. Gelten auch für die Amtshauptmannschaft Weiden Reichsgesetze und Verordnungen? Hierzu wird uns geschrieben: Laut Verordnung vom 23. 11. 1918 müssen in den Amtshauptmannschaften Fachauschüsse gebildet werden für das Bäcker- und Konditoren-gewerbe. Nachdem von der Amtshauptmannschaft Zwickau die Amtshauptmannschaft Weiden abgetrennt worden ist, sah der Bäckerverband sich verpflichtet, am 20. 11. 1920 an die Amtshauptmannschaft Weiden zu schreiben und diese zu ersuchen, doch auch für die Amtshauptmannschaft Weiden einen Fachauschuss zu bilden für das Bäcker- und Konditoren-gewerbe. Gleichzeitig wurden Vorschläge von Bäckergehilfen als Vertreter getätigt. Die Eingabe ist gemacht worden auf Vorschlag einer Bäckergehilfen-

Verammlung, die in Grimmitzschau stattfand. Grimmitzschau gehört zu der Amtshauptmannschaft Werdau. Der Vertreter des Verbandes ersuchte die Amtshauptmannschaft, die in Vorschlag gebrachten Vertreter als Sachauschussmitglieder doch von der Amtshauptmannschaft zu bestätigen.

Aus Unternehmerkreisen. Großindustrie.

Unternehmergewinne. Die Wejer-Werke Kalau und Schokolade A.-G. Bremen schlossen im Geschäftsjahr 1920 mit einem Geschäftsgewinn von 1275070 M (im Vorjahre 1633313 M) ab. Nach Abschreibungen von 555269 M verblieb ein Reingewinn von 913430 M.

Genossenschaftliches.

Aus der Konsumgenossenschaftsbewegung. Die Konsumvereinsbewegung, die vor dem Kriege schon weite Kreise der Verbraucherschaft in sich vereinigt hatte, ist während und nach dem Kriege in recht erheblicher Weise gewachsen.

Dieser Verband hat am 5. und 6. Mai dieses Jahres in Göttingen im „Gemeinschaftlichen Verein“ den 12. ordentlichen Verbandstag ab. Über die geschäftliche Tätigkeit der im vergangenen Jahre beruht der Verband folgende:

Veranstaltungs-Anzeige. Sonntag, 8. Mai: Obend. 8 Uhr im Hotel „Zum goldenen Schwan“... Großer Verkauf, Preisstiegen, Preisstiegen.

Oberhausen i. Rhld. 3 Uhr im Restaurant „Zum Adler“, Rolandstraße. Celnhausen. 3 Uhr bei Gander. Neumarkt. 3 Uhr im Volkshaus, Bismarckstraße.

Frankfurt a. M. (Konditoren.) 8 Uhr, Holzgraben 7. Gröben-Rieja. (Bäcker.) 8 Uhr im Volkshaus, Rieja, Goethestr. 102.

Chemnitz. 8 Uhr im Restaurant „Annengarten“, Annenstraße. Göttingen. 8 Uhr im Restaurant „Graf Zeppelin“, Streifgasse.

Spätestens am 7. Mai ist der 19. Wochenbeitrag für 1921 (8. bis 14. Mai) fällig.

Anzeigen. Nachruf. Am 12. April starb unser Mitglied Frida Menning im 32. Lebensjahre. Ehre ihrem Andenken! Verwaltung Berlin.

Technik und Wirtschaftswesen im Bäcker- und Konditorgewerbe und in der Süß-, Back- und Teigwaren-Industrie. Des Heftes kommt Mitte dieses Monats zur Ausgabe, und wir bitten alle Funktionäre des Verbandes, dahin zu wirken, daß jeder Bezugsnehmer pünktlich in den Besitz seines Heftes kommt.

Liedertafel „Amicitia-Concordia“ der vereinigten Bäcker Hamburgs. Sonntag, den 15. Mai 1921: Große Pfingstaussfahrt nach dem herrlich gelegenen Lokal „Billtal“, Bergedorf.

Bekanntmachung betreffend die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Krankenkasse der Bäderinnung in Bremen.

Nachdem die Krankenkassen der Weiß- und Grobbäderinnung in Bremen auf Verlegung des Oberverwaltungsamtes vereinigt worden sind, hat eine Neuwahl des Ausschusses stattzufinden. Die Wahl findet statt: 1. für die Arbeitgeber am Donnerstag, 23. Juni 1921, von 7 bis 9 Uhr abends; 2. für die Versicherten am Donnerstag, 23. Juni 1921, von 5 bis 7 Uhr abends, im Gewerbehause, Ansgarstr. 24.

Die Wahl ist geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Beteiligt bei der Wahl sind diejenigen volljährigen Arbeitgeber, die für ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen haben, und die volljährigen Versicherten. Die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten wählen ihre Vertreter zum Ausschuss je aus ihrer Mitte.

Die Wahlberechtigten werden hierdurch zur Einreichung von Wahlvorschlügen aufgefordert mit dem Hinweis darauf, daß nur solche Wahlvorschlüge berücksichtigt werden, die spätestens am 1. Juni 1921 bei dem Vorstande im Kassens-Bureau, Osterstr. 19/20, eingereicht werden.

Die Wahlberechtigten sind gebietet für die Wahlberechtigung unterschrieben zu sein. In jedem Wahlvorschlügen ist ferner ein Vertreter des Wahlvorschlages und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu benennen.

Die Stimmabgabe ist an die zugelassenen Wahlvorschlügen gebunden. Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, mit einem der zugelassenen Wahlvorschlügen vollständig übereinstimmend. An Stelle der Aufzählung der Namen genügt die Angabe der Ordnungsnummer des Wahlvorschlages.

Die Stimmzettel sollen von weißer Farbe sein; sie dürfen nicht unterschrieben sein. Stimmzettel, die von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, sind ungültig, wenn das Abweichen die Ansicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht.

Die Wahlberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen; es empfiehlt sich daher, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzuführen. Als Ausweis genügt in der Regel für die Arbeitgeber die Quittung über die zuletzt gezahlten Beiträge, für die Kassennmitglieder eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung, daß der Betreffende am Tage der Wahl noch in Beschäftigung steht. Bremen, den 4. Mai 1921. Der Vorstand der Krankenkasse der Grobbäderinnung in Bremen. Franz Zeller, Vorsitzender.